## Satzung der Gemeinde **Eggebek** über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Osterfeld"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.03.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung des Beabuungsplanes Nr. 16 "Osterfeld" für das Gebiet südlich der "Norderstraße", nördlich der "Hauptstraße", westlich der Landesstraße 247 "Stapelhomer Weg" in östlicher Anbindung an vorhandene Gewerbeflächenund die Bahnlinie der Deutschen Bahn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.11.2020 im amtlichen Bekannt-

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2020 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.11.2020 bis zum 18.12.2020 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Do 15.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abaegeben werden können, am 06.11.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amteggebek.de ins Internet gestellt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.03.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 31.03.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ( einfachen ) Beschluss gebilligt. Eggebek, den O.I. Cu. 2021

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster 10.02.2021 nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / WA § 4 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+19 BauNVO Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß § 16+20 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / Offene Bauweise § 22 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB /
§ 23 BauNVO Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Fläche für besondere Anlagen zum Schutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor schädlichen Umwelteinwirkungen Raster dB-Line Schalldämmmaß, z.B. 35 dB § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung in Aussicht genommener Grundstückszuschnitt Grundstücksnummer

## Text (Teil B)

Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind allgemein zulässige Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen,

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO Die maximale Firsthöhe beträgt 9,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.

3. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 3 BauGB Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,30 m bis 0,70 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen,

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB In den in der Planzeichnung festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, sowie Nebenanlagen mit Ausnahme von Zufahrten, Einfriedigungen, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenschränken im Sinne des § 14 BauNVO in einem geringeren Abstand als 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzunglinien" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) der in der Planzeichung mit

Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Bau-Schalldämm-Maßen erf. R'<sub>w,ges</sub> ≥ 30 zu versehen.

"Osterfeld" bezeichneten Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.

Innerhalb der festgesetzten "Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist eine Lärmschutzanlage mit einer Geamthöhe von mindestens 5,50 m u. GOK zu errichten. Diese kann als Lärmschutzwall, Lärmschutzwand oder in einer Kombination aus Wall und Wand

6.2 Die Außenfassaden von zum Schlafen nutzbaren Räumen sind entsprechend der in der Planzeichnung vermerkten erforderlichen bewerteten Bau-Schalldämm-Maßen erf. R'<sub>w,ges</sub> mit passivem Schallschutz gemäß DIN 4109-2:2018 zu versehen. Zusätzlich sind diese Schlafräume mit gemäß DIN 4109-2:2018 geeigneten schallgedämpften Belüftungseinrichtungen auszustatten. Die Außenfassaden sonstiger schutzbedürftiger Wohnräume sind mit einem erforderlichen bewerteten

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf das bewertete Bau-Schalldämm-Maße ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB, - bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Stationäre Anlagen im Plangebiet (z.B. Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luftwärempumpen oder Mini-Blockheizkraftwerke o. Ä.) sind so zu errichten und zu beteiben, dass bei den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen nachts (22 bis 6 Uhr) der gegenüber der TA Lärm um 6 dB vermindertn Immissionsrichtwert von 34 db(A) in Allgemeinen Wohngebieten eingehalten wird. Im Sinne der TA Lärm bzw. der DIN 45680 schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteil, sind am 🔉 🚜 🚨 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB ) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24, 04. 2021

Eggebek, den 36.04.2021

## Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dachform und Dachneigung

Es sind alle geneigten Dachformen mit einer Neigung von 0° bis 25° zulässig.

Nebendachflächen sind bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.

1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, gemessen über der Dachgeschossfußbodenhöhe bzw. der Fußbodenhöhe des obersten Geschosses, im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der

Dacheindeckungen

2.1 Es ist nur eine Dacheindeckung mit unglasierten Dachziegeln, unglasierten Betondachsteinen oder einer Folienabdeckung in der Farbgebung rot, rotbraun, grün, schwarz, grau und anthrazit sowie Glas zulässig. Darüber hinaus ist es zulässig, die Dacheindeckung als Gründach mit einer Dachbegrünung auszubilden.

Nebendächer sind für bis zu 20% der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes mit von Ziffer 2.1 abweichenden Materialien und Farbgebungen zulässig.

Sichtflächen der Gebäude

Es ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Putz und Holz sowie Glas zulässig.

3.2 Die Ziffer 3.1 gilt nicht für freistehende Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).

4. Solare Strahlungsenergie

Abweichend von den Ziffern 2. (Dacheindeckungen) und 3. (Sichtflächen der Gebäude) sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mit den Sichtflächen der Gebäude und Dachflächen / Dachein deckungen zulässig, sofern sie in die Sichtflächen der Gebäude bzw. Dacheindeckungen integriert oder auf die Sichtflächen der Gebäude bzw. Dacheindeckungen aufgesetzt sind. Die Oberfläche der Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie ist nur in paralleler Anordnung zur Dachfläche / Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes zulässig.

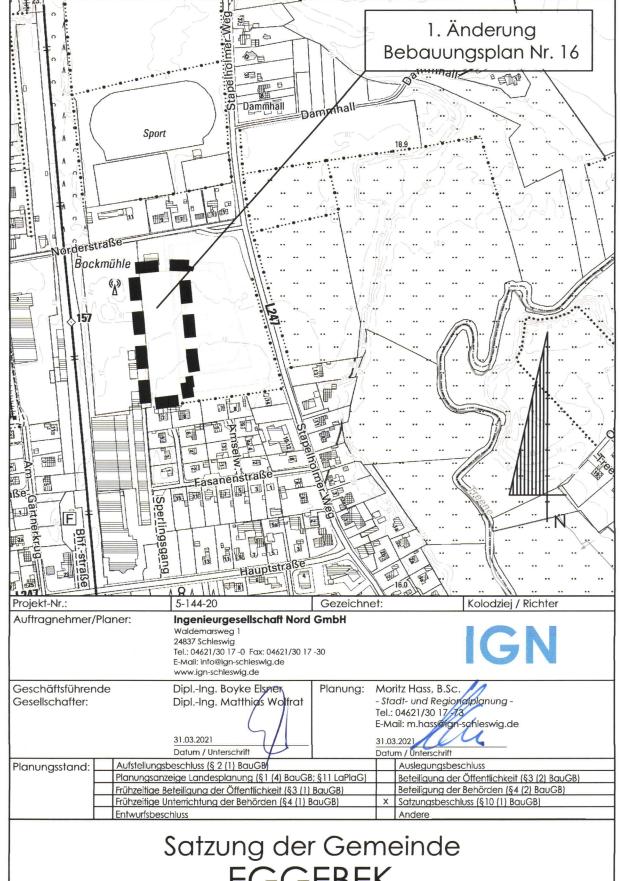
Antennenanlagen

Antennenanlagen sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebieten nur bis zur maximal zulässigen Firsthöhe von 9,00 m und innerhalb des Mischgebietes nur bis zur maximal zulässigen Firsthöhe von 14,00 m zulässig. Bei freistehenden Antennenanlagen gemesen über der angrenzenden bestehenden Geländehöhe.

Grundstückseinfriedigungen

Einfriedigungen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Baugrenzen sind nur bis zu einer Höhe von

Übersichtsplan



EGGEBEK über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16